



Nr. 19/21, Freitag, 16. April 2021

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

## Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,  
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,  
auch außerhalb dieser Zeiten

individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die

Online-Services unter

[www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php](http://www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php).



IHRE BEHÖRDENNUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

## ■ Bekanntmachung für den Einzelhandel im Sinne der §§ 3 und 12 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Stadt Kempten (Allgäu) als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der Fassung vom 05.03.2021 gibt gemäß § 3 in Verbindung mit § 12 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

Der maßgebliche Inzidenzwert für die Stadt Kempten (Allgäu) hat an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 überschritten, daher gelten ab Samstag, 17.04.2021, 0 Uhr, bis auf weiteres die Regelungen des § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 6 der 12. BayIfSMV.

Dies bedeutet, dass die Öffnung von Ladengeschäften untersagt ist. Ausgenommen sind die in § 12 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Geschäfte. Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften („Click and collect“) ist weiterhin zulässig.

Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, den 16.04.2021

gez.

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister